Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom

05.02.2015

(Änderungen bis einschl. 12.10.2021 eingearbeitet)

Der Markt Maßbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Markt Maßbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich wird je Kind pro Betreuungsjahr am Beginn des Betreuungsjahres bei der erstmaligen Aufnahme ein Unkostenbeitrag von 20,00 Euro, für jedes weitere Betreuungsjahr 10,00 Euro erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Für angefangene Monate und Eintritt des Kindes ab dem 15. des Kalendermonats wird nur die halbe Gebühr berechnet. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn,
dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

(4) Die Tageseinrichtung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichen gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kita-Jahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.

Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs
der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe (U3, Erstkind)

3-4 Stunden	165,00 Euro/Monat
4-5 Stunden	181,00 Euro/Monat
5-6 Stunden	197,00 Euro/Monat
6-7 Stunden	213,00 Euro/Monat
7-8 Stunden	229,00 Euro/Monat
8-9 Stunden	231,00 Euro/Monat

b) des Kindergartens (Regel-, Erstkind)

3-4 Stunden	108,00 Euro/Monat
4-5 Stunden	120,00 Euro/Monat
5-6 Stunden	132,00 Euro/Monat
6-7 Stunden	144,00 Euro/Monat
7-8 Stunden	156,00 Euro/Monat
8-9 Stunden	168,00 Euro/Monat

c) des Hortes (Schulkind)

2-3 Stunden	93,00 Euro/Monat
3-4 Stunden	100,00 Euro/Monat
4-5 Stunden	107,00 Euro/Monat

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig diese Kindertageseinrichtung so wird
die Benutzungsgebühr für das 2. Kind bis zu 25 €, für das 3. Kind und die weiteren Kinder bis zu 50 € monatlich ermäßigt. Die Ermäßigungsgebühr wird auf die jeweils niedrigere Gebühr erhoben. Kinder, die einen Beitragszuschuss erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Markt Maßbach einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und der Übernahme der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung beim zuständigen Landratsamt Bad Kissingen -Amt für junge Menschen und Familie- zu stellen.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Abbuchungsermächtigung.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Maßbach die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Maßbach, 07.08.2023
Markt Maßbach

Klement
Erster Bürgermeister